

	<p style="text-align: center;">Arbeitsempfehlung des Kreises Steinburg zur Grundsicherung für Erwerbsfähige</p>
<p style="text-align: center;">Nr. 01/2019 vom 15.07.2019</p>	<p style="text-align: center;">Bedarfe für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II hier: Schul-/Kindertageseinrichtungs-/ Kindertagespflegeausflüge und mehrtägige Klassenfahrten gültig ab: 01.08.2019</p>

§ 28 Abs. 2 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 29 Abs. 1 SGB II

Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. Geldleistungen.

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

§ 29 Abs. 4 SGB II

Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

§ 29 Abs. 6 SGB II

Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausbezahlt werden, wenn die Schule

- 1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Abs. 3) beantragt,*
- 2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und*
- 3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.*

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 36 Abs. 3 SGB II

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist im Fall der Auszahlung der Leistungen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nach § 29 Abs. 6 der kommunale Träger zuständig, in dessen Gebiet die Schule liegt. Die Zuständigkeit umfasst auch Leistungen an Schülerinnen und Schüler, für die im Übrigen ein anderer kommunaler Träger nach den Absätzen 1 oder 2 zuständig ist oder wäre.

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Grundsätzlich gilt, dass Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres einen eigenen Anspruch auf SGB II-Leistungen einschließlich Bildung und Teilhabe geltend machen können. Dies gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Kinder unter 15 Jahre müssen Teil einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II sein.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die regelmäßig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Tagespflege geleistet wird sowie Schülerinnen/Schüler einer/eines

- Grundschule,
- Gemeinschaftsschule, Gymnasiums,
- Förderzentrums,
- Waldorfschule.

Des weiteren gehören dazu

- Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg
- Handelslehranstalt Neumann Itzehoe
- Volkshochschule.
-

Bei diesen Schulen ist jedoch darauf zu achten, dass die Schülerin/der Schüler einen allgemeinbildenden Bildungsgang oder eine der folgenden Schularten besucht:

- Berufsoberschule
- Fachoberschule
- Berufsgrundbildungsjahr
- Fachschule
- Berufsfachschule
- Berufsintegrationsklassen am Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg (rbz)
- Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AVSH) am rbz.

Kindertageseinrichtung ist der Überbegriff für alle erlaubnispflichtigen Betreuungseinrichtungen für Kinder; nur wenn z.B. eine sog. Eltern-Kind-Gruppe besucht wird, berechtigt dies nicht zur Übernahme der Kosten eines Tagesausfluges. Unter **Kindertagespflege** sind die vom Jugendamt zugelassenen Tagesmütter und –väter zu fassen. Die Tagespflegepersonen können ihre Zulassung durch die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung des Jugendamtes nachweisen. Überprüft werden kann die Zulassung auch durch Einsicht in das KiTa-Portal (Zugang über Homepage des Kreises Steinburg möglich) sowie durch Nachfrage beim Jugendamt des Kreises Steinburg, Abteilung Jugendpflege und Sport. Kinder, die bei nicht zugelassenen Tagespflegepersonen untergebracht sind, können keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für Ausflüge geltend machen.

Anspruch auf eine Leistung besteht nicht für Schülerinnen und Schüler, die nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben, da deren **Ausbildung im Rahmen des BAföG förderungsfähig** ist. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule, die aufgrund einer Berufsausbildung **Anspruch auf Ausbildungsvergütung und/oder auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III** haben.

Anspruch auf eine Leistung besteht nach § 19 Abs. 2 SGB II **ebenfalls nicht** für Schülerinnen und Schüler, soweit sie einen Anspruch auf **Grundsicherung für Erwerbsunfähige nach dem Vierten Kapitel SGB XII** geltend machen können (volljährige, amtsärztlich festgestellt erwerbsunfähige Schüler). Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach **§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes** erhalten. Hierbei handelt es sich um Bezieher von **Kinderzuschlag und Wohngeld**.

2. Anspruchsberechtigte, die nicht in laufendem Hilfebezug stehen

Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt haben und dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen sind, können trotzdem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt entsprechend § 19 Abs. 3 SGB II zunächst den Regelbedarf (§ 20), evtl. Mehrbedarfe (§ 21), ggf. das Sozialgeld (§ 23), danach Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22). Soweit dann noch einzusetzendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, ist es auf die Leistungen nach § 28 in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 anzurechnen.

§ 5a Nr. 1 ALG II-Verordnung regelt hierzu, dass bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für **eintägige Schulausflüge** ein Betrag von 3,00 Euro monatlich anzusetzen ist.

Übersteigt das Einkommen diesen Betrag, ist keine Hilfebedürftigkeit gegeben, eine Leistung ist abzulehnen. Kann das einzusetzende Einkommen diesen Betrag nicht (vollständig) abdecken, ist Hilfebedürftigkeit gegeben. Die Leistung ist in vollem Umfang zu gewähren (= kein Einsatz eines Eigenanteils).

Für die **mehrtägigen Klassenfahrten** ist nach Nr. 2 der Vorschrift monatlich der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt. So ist z.B. bei Aufwendungen für eine Klassenfahrt in Höhe von 300 Euro für die Bestimmung der Hilfebedürftigkeit ein monatlicher Betrag von 50 Euro (300 Euro : 6 Monate) anzusetzen.

Übersteigt das einzusetzende Einkommen diesen Betrag, ist keine Hilfebedürftigkeit gegeben, eine Leistung ist abzulehnen. Kann das einzusetzende Einkommen diesen Betrag nicht (vollständig) abdecken, ist Hilfebedürftigkeit nur bis zum ungedeckten Anteil der entstehenden Kosten gegeben. Eine Leistung kann nur bis zur Höhe der ungedeckten Kosten bewilligt werden.

3. Antragserfordernis

Ein gesonderter Antrag auf Kosten für ein- und mehrtägige Schulausflüge ist für Schüler/innen, die laufend Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten, nicht mehr erforderlich, sondern gilt mit dem allgemeinen Antrag auf SGB II-Leistungen grundsätzlich als gestellt. Der tatsächliche Bedarf ist jedoch anzuzeigen.

Eine rückwirkende Bewilligung gem. § 44 SGB X i.V.m. § 40 SGB II kommt zukünftig (begrenzt auf die Zeit ab Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung) für Leistungsempfänger/innen in Betracht, weil die gesonderte Antragstellung entfallen ist.

Schüler/innen, die keine laufenden Leistungen des SGB II beziehen, müssen einen Antrag stellen.

Soweit eine Schule die neu geschaffene Möglichkeit im § 29 Abs. 6 SGB II, Schulausflüge gesammelt mit einem kommunalen Träger abzurechnen, in Anspruch nehmen möchte, kann dies nur auf Antrag der Schule gewährt werden. Der Antrag ist von der Schule bei dem für den Standort der Schule zuständigen Sozialamt zu stellen und soll für alle Bildungs- und Teilhabe-Leistungsberechtigten gelten (umfasst somit die SGB XII-, SGB II- und § 6b BKKG-Leistungsberechtigten). Die Schule hat sich vorab die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen zu lassen. Die Leistungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertretungen sind darüber zu informieren, dass ein Sammelantrag beim Sozialamt von der Schule für Schulausflüge vorgenommen wird und die Einzelabrechnung für die Leistungsberechtigten beim zuständigen Jobcenter entfällt. Eine Einwilligungserklärung von den Leistungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretungen zu diesem Verfahren ist von der Schule einzuholen.

4. Berücksichtigungsfähiger Bedarf

Im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) findet sich nicht der Begriff „Klassenfahrten“. Ein- und mehrtägige Schulausflüge gelten als schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (Lernen am anderen Ort). Die Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an Schulausflügen verpflichtet, soweit sie nicht vom Schulbesuch nach § 15 SchulG beurlaubt worden oder nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 SchulG als Ordnungsmaßnahme von der Teilnahme ausgeschlossen sind. Die Schulen entscheiden eigenständig über die Anzahl, Dauer, Ausgestaltung und den Kostenrahmen von Schulausflügen.

Keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht üblicherweise an freiwilligen schulischen Angeboten. Schulausflüge müssen jedoch nicht auf eine einzelne Klasse beschränkt sein, sondern können auch klassen- und jahrgangsübergreifend von der Schule durchgeführt werden. Ein Schüleraustausch kann unter Vorliegen der schulrechtlichen Voraussetzungen auch als Schulausflug berücksichtigt werden (vgl. BSG-Urteil vom 22.11.2011 – B 4 AS 204/10 R).

Die tatsächlichen Aufwendungen für ein- und mehrtägige Schulausflüge sind zu übernehmen. Dies kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Mittel nicht vorrangig vom Schulträger oder anderer Seite zur Verfügung gestellt werden.

Eintägige Ausflüge werden § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II und mehrtägige Schulausflüge als Klassenfahrten § 34 Abs. 2 Nr. 2 SGB II zugeordnet.

Eine häusliche Ersparnis ist nicht zu berücksichtigen. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Nebenkosten, die durch die Teilnahme am Ausflug verursacht und untrennbar mit der Durchführung der Veranstaltung verbunden sind (z.B. Ausleihe Skiausrüstung), gehören zum berücksichtigungsfähigen Bedarf.

Vermeehrt wird bei mehrtägigen Schulausflügen angeboten, den Kostenbeitrag in Raten bis zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Vorherige Raten können nicht aus Grundsicherungsmitteln übernommen werden, da es sich um sog. Ansparleistungen handelt, die grundsicherungsrechtlich unberücksichtigt bleiben müssen. Es zählt allein der aktuelle Bedarf, wenn die Klassenfahrt stattfindet. Gerade im SGB II kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt der Klassenfahrt der Leistungsbezug bereits beendet ist, so dass bei vorheriger Anerkennung der „Raten“ Leistungen ohne Grund gewährt wurden. Ggf. sollte hierzu vorher Kontakt mit der Schule aufgenommen werden, um die Vorgehensweise des Jobcenters zu erläutern.

Sofern der Schule jedoch im Vorwege tatsächliche Kosten entstehen, weil z. B. Abschläge an den Reiseveranstalter zu leisten sind, sind die entsprechenden Raten zu übernehmen. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um Ansparleistungen. Wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit so einer Rate die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ist es unerheblich, dass zum Zeitpunkt der Klassenfahrt ggf. keine Hilfebedürftigkeit mehr gegeben ist.

Die Ausführungen gelten für ein- und mehrtägige Ausflüge von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in einer Kindertagespflege betreut werden, entsprechend.

Das Kreissozialamt wird dem Jobcenter eine Liste über die Schulen zur Verfügung stellen, die einen Antrag auf gesammelte Abrechnungen von Ausflügen beantragt und genehmigt bekommen haben. Sollten Leistungsberechtigte den Bedarf für einen eintägigen Ausflug einer dieser aufgeführten Schulen beim Jobcenter geltend machen, ist die Auszahlung der Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten abzulehnen. Dies gilt nicht, wenn die Leistungsberechtigten ihre Einwilligung zu der Sammelabrechnung verweigert haben und dies von der Schule bestätigt wird.

Leistungsberechtigte, die nicht im laufenden Bezug stehen, müssen zwecks Prüfung der Leistungsberechtigung für die Schule einen Antrag beim Jobcenter stellen. Die Leistungsberechtigung ist ggf. für die Schule zu bestätigen. Im Weiteren ist wie mit den im laufenden Bezug stehenden Leistungsberechtigten zu verfahren.

5. Form der Hilfe

Kosten für eintägige Ausflüge sind entweder als Geldleistung oder über personalisierte Gutscheine an die Leistungsberechtigten zu erbringen.

Oftmals werden die Kosten für eintägige Ausflüge vorab von den Lehrerinnen und Lehrern/ Erzieher/innen benannt und als Barbetrag direkt eingesammelt.

Bei längerfristigem Zahlungszeitpunkt ist der Bedarf im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen gem. § 29 Abs. 4 Nr. 1 SGB II. Bei kurzfristigem Zahlungszeitpunkt sollte die leistungsberechtigte Person – abhängig von der Höhe des geforderten Betrages – möglichst in Vorleistung treten und den nachgewiesenen Betrag nachträglich gem. § 29 Abs. 4 Nr. 2 SGB II erstattet bekommen.

Sofern für die Zahlung der Kosten für den eintägigen Ausflug ein Konto von der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege bzw. den Elternvertreterinnen/-vertretern eingerichtet wurde, ist die Leistung dorthin direkt zu zahlen.

Bei mehrtägigen Ausflügen gibt es im Regelfall ein Konto für die Zahlung. Die Leistung wird durch eine Kostenübernahmeerklärung gegenüber der leistungsberechtigten Person bzw. der gesetzlichen Vertretung bewilligt. Abgerechnet wird direkt mit der Schule/ Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege.

Nach Durchführung der Ausflüge ist eine Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen, um ggf. die überzahlten Leistungen zurückzufordern.

Bei einer gesammelten Abrechnung von der Schule mit dem Leistungsträger sind gem. § 29 Abs. 6 Nr. 2 SGB II die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler von der Schule zu verauslagern. Eine Abrechnung der tatsächlichen Kosten ist nach Durchführung der Ausflüge von der Schule mit dem für den Schulstandort zuständigen Sozialamt vorzunehmen. Hier werden die Kosten insgesamt der Schule erstattet. Das Sozialamt wird gegenüber dem Jobcenter Steinburg Kostenerstattung für die verauslagten Zahlungen von nachgewiesenen SGB II-Leistungsberechtigten geltend machen. Den Erstattungsansprüchen soll entsprochen werden.

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Dienststelle	Eingangsstempel
Team	

Antrag/Anzeige auf Kostenübernahme für Ausflüge/Klassenfahrten

Nummer der Bedarfsgemeinschaft _____

Name, Vorname (der Antragstellerin/
des Antragstellers) _____

Für

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe angezeigt/beantragt:

für **eintägige Ausflüge** der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Die voraussichtlichen Kosten betragen: _____ €.

Die o.g. Person besucht/ wird betreut in

eine allgemein- oder berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung

einer Kindertagespflege

(Name der Schule/Einrichtung) (Anschrift der Schule/Einrichtung)

für **mehrtägige Ausflüge/ Klassenfahrten**

Bitte legen Sie eine Bestätigung der Schule/ Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege über Art, Dauer und Kosten einschließlich etwaiger gewährter Zuschüsse vor.

Wichtige Hinweise:

Die Leistung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres angezeigt/beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welche/n Jugendliche/n oder junge/n Erwachsene/n die Leistungen beantragt/angezeigt werden.

Bitte beachten Sie: Für jede/s/n Kind oder Jugendliche/n oder junge/n Erwachsene/n ist ein eigener Antrag/eine eigene Anzeige des Bedarfes zu stellen.

Zu den Kosten der ein- oder mehrtägigen Ausflüge gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug).

Sofern vorhanden, wird die Leistung direkt auf das angegebene Konto der Schule/ Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflege ausgezahlt.

Schlusserklärungen:

1. Mitwirkungspflichten

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich anzuzeigen - § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I. Deshalb werde ich unverzüglich und unaufgefordert insbesondere alle Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie in den häuslichen Verhältnissen anzeigen.

2. Versicherung der Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen. Ich bin mir darüber im Klaren, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können und dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten sind.

3. Hinweise zum Datenschutz

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aufgrund der Bestimmungen des SGB II. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. SGB I und die §§ 67 ff. SGB X.

4. Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift der gesetzlichen
Vertretung minderjähriger
Antragsteller/innen)

(Unterschrift Antragstellerin/
Antragsteller)

Ausstellende Behörde

Adressat

Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
*hier: eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege
mit Gutscheingewährung und Abrechnung mit der Schule/
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege*

Sehr geehrte(r) _____,

aufgrund Ihres Antrages/Ihrer Anzeige vom _____ bewillige ich für Ihr Kind _____ Leistungen für:

**eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege
am _____ nach _____**

in Form des beigefügten Gutscheins.

Bitte geben Sie den anliegenden Gutschein sowie den anliegenden Abrechnungsvordruck bei der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ab. Die Leistungen werden direkt zwischen der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege und der ausstellenden Behörde abgerechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Bitte hier die behördeneigene Rechtsbehelfsbelehrung einfügen.

Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzliche Vertretung.

Falls die Frist durch Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, wird deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gutschein für eintägige Ausflüge der Schule/ Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege

Für _____ , geboren am _____ ,
Kundennummer _____ ,

übernehme ich die tatsächlichen Aufwendungen für Ausflüge der (Schule/ Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege) _____ .

Der Gutschein ist gültig für Ausflüge, die in der Zeit vom _____ bis _____ stattfinden.

Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen sind unmittelbar bei der oben bezeichneten Behörde geltend zu machen.

Wichtige Hinweise für Schulen/Kindertageseinrichtungen:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die Kosten abgerechnet werden, die von der Schule/ Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege unmittelbar veranlasst sind. Weitere Kosten (z.B. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben) sind nicht abrechnungsfähig. Die Abrechnung setzt eine Vereinbarung zwischen der Schule/Kindertageseinrichtung und dem für diese örtlich zuständige Behörde voraus. Für Kindertagespflege entfällt diese Voraussetzung.

Es muss bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins abgerechnet werden. Die Abrechnung kann abgelehnt werden, wenn die o.a. Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den sie übermittelt werden.

Ort, Datum

Im Auftrage

(Stempel, Unterschrift)

Abrechnung von Ausflügen

Für _____, geboren am _____,

(nur von der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege auszufüllen)

Name der Einrichtung (ggf. Stempel):	
Ansprechpartner:	
Telefonnummer:	
IBAN:	
BIC:	
Kreditinstitut:	

Folgende Ausflüge wurden/werden durchgeführt:

Ausflugstag	Ausflugsziel	Kosten (die von der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege selbst unmittelbar veranlasst sind - kein Taschengeld o.ä.)	Bemerkungen

Ich versichere, dass ich die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht habe oder erbringen werde.

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Stempel der Einrichtung)

Adressat

Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
*hier: eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege
mit Vorabzahlung oder Erstattung an die/ den Leistungsberechtigte/n*

Sehr geehrte(r) _____ ,

aufgrund Ihres Antrages/angezeigten Bedarfes vom _____ bewillige ich für Ihr Kind
Leistungen für:

**den eintägigen Ausflug der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege
nach _____ am _____ .**

Nach Ihrer Mitteilung betragen die Kosten voraussichtlich _____ €. *Diesen Betrag werde ich
Ihnen vorab überweisen/direkt auf das angegebene Konto auszahlen/ haben Sie bereits ver-
auslagt.*

Der gewährte Betrag ist zweckgebunden.

Nach Beendigung der Maßnahme benötige ich eine Bestätigung der Schule/ Kindertagesein-
richtung/Kindertagespflege über die tatsächlich angefallenen Kosten, *um den o. g. in Vorleis-
tung erbrachten Betrag mit Ihnen abrechnen zu können/ Ihnen die tatsächlich entstandenen
Kosten erstatten zu können.*

Bitte lassen Sie den beigefügten Abrechnungsvordruck von der Schule/ Kindertageseinrich-
tung/ Kindertagespflege ausfüllen und rechen mir diesen bis zum _____ zurück.

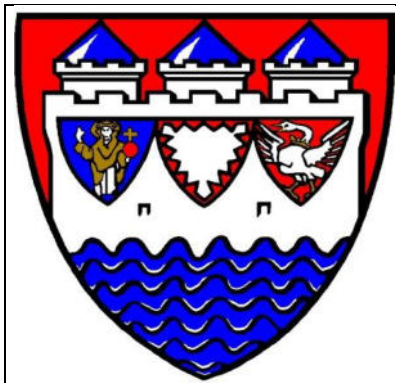
Rechtsbehelfsbelehrung:

Hier bitte die behördeneigene Rechtsbehelfsbelehrung einfügen.

Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Falls die Frist durch Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde,
wird deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Arbeitsempfehlung
des Kreises Steinburg
zur
Grundsicherung für
Erwerbsfähige

**Nr. 01/2021
vom 26.01.2021**

**Bedarfe für Bildung und Teilhabe
§ 28 SGB II**
hier: Persönlicher Schulbedarf
gültig ab: 01.01.2021

§ 28 Abs. 3 SGB II

Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Abs. 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.

§ 34 Abs. 3 SGB XII

Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

- 1. in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,*
- 2. in Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.*

Abs. 3a

Der nach Absatz 3 anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schulhalbjahres wird kalenderjährlich mit dem in der maßgeblichen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben; Der Teilbetrag für das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beträgt nach Absatz 3 beträgt 50 Prozent des sich nach Satz 1 für das jeweilige Kalenderjahr ergebenden Teilbetrags. ...

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Grundsätzlich gilt, dass Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres einen eigenen Anspruch auf SGB II-Leistungen einschließlich Bildung und Teilhabe geltend machen können. Dies gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Kinder unter 15 Jahre müssen Teil einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II sein.

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen/Schüler einer/eines

- Grundschule,
- Gemeinschaftsschule, Gymnasiums,
- Förderzentrums,
- Waldorfschule.

Des weiteren gehören dazu

- Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg
- Handelslehranstalt Neumann Itzehoe
- Volkshochschule.

Bei diesen Schulen ist jedoch darauf zu achten, dass die Schülerin/der Schüler einen allgemeinbildenden Bildungsgang oder eine der folgenden Schularten besucht:

- Berufsoberschule
- Fachoberschule
- Berufsgrundbildungsjahr
- Fachschule
- Berufsfachschule
- Berufsintegrationsklassen am Regionalem Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg (rbz)
- Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AVSH) am rbz.

Anspruch auf eine Leistung besteht nicht für Schülerinnen und Schüler, die nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben, da deren **Ausbildung im Rahmen des BAföG förderungsfähig** ist. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule, die aufgrund einer Berufsausbildung **Anspruch auf Ausbildungsvergütung und/oder auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III** haben.

Anspruch auf eine Leistung besteht nach § 19 Abs. 2 SGB II **ebenfalls nicht** für Schülerinnen und Schüler, soweit sie einen Anspruch auf **Grundsicherung für Erwerbsunfähige nach dem Vierten Kapitel SGB XII** geltend machen können (volljährige, amtsärztlich festgestellt erwerbsunfähige Schüler). Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach **§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes** erhalten. Hierbei handelt es sich um Bezieher von **Kinderzuschlag und Wohngeld**.

2. Anspruchsberechtigte, die nicht in laufendem Hilfebezug stehen

Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt haben und dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen sind, können

trotzdem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt entsprechend § 19 Abs. 3 SGB II zunächst den Regelbedarf (§ 20), evtl. Mehrbedarfe (§ 21), ggf. das Sozialgeld (§ 23), danach Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22). Soweit dann noch einzusetzendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, ist es auf die Leistungen nach § 28 in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 anzurechnen.

Das bedeutet, dass für die Prüfung der Bedürftigkeit in Bezug auf persönlichen Schulbedarf ein evtl. Einkommensüberhang zunächst um die Beträge für Schulausflüge und ggf. Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II) zu mindern sind. Welche Beträge für die einzelnen Positionen anzusetzen sind, ist den entsprechenden Arbeitsempfehlungen zu entnehmen.

Sollte danach noch ein Einkommensüberhang verbleiben, ist dieser zur Deckung des persönlichen Schulbedarfs einzusetzen.

3. Antragserfordernis/ Verfahren

Die Leistung ist nach Erstfeststellung der Hilfebedürftigkeit **ohne weiteren Antrag** jeweils zum 1. August und 1. Februar eines Jahres zu gewähren.

Von Anspruchsberechtigten, die nicht im laufenden Hilfebezug stehen, ist ein Erstantrag zu stellen.

Eine rückwirkende Bewilligung gem. § 44 SGB X i.V.m. § 40 SGB II kommt zukünftig (begrenzt auf die Zeit ab Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung) für Leistungsempfänger/innen in Betracht, weil die gesonderte Antragstellung entfallen ist.

Bei Schülern bis zum Alter von 14 Jahren kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Bezieht die Schülerin/der Schüler als Teil einer Bedarfsgemeinschaft bereits laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, kann ohne weitere Ermittlungen eine Hilfe in Höhe der geltenden Pauschalen gewährt werden.

Nach Erfüllung der Schulpflicht **ab einem Alter von 15 Jahren** ist vor Bewilligung der Hilfe nachzuweisen, dass eine der o.g. Schulen besucht wird. Bei Besuch des Regionalen Berufsbildungszentrums, der Handelslehranstalt Neumann und der Volkshochschule muss von der Schule zusätzlich bescheinigt werden, dass eine der o.g. Schulformen besucht wird. Zudem hat die Schülerin/der Schüler ab Besuch der Jahrgangsstufe 10 nachzuweisen, dass sie/er keinen Anspruch auf BAföG hat. Von der Schülerin/ dem Schüler ist zu Beginn des Schuljahres der Nachweis anzufordern. Erst nach Vorlage ist eine Gewährung der Leistung möglich.

Personen, die **während des laufenden Schulhalbjahres bedürftig werden**, erhalten die Leistung nicht, da es sich nach dem Wortlaut des Gesetzes um eine Hilfe zum Schulhalbjahresbeginn handelt. Es ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass der naturgemäß zum Schuljahresbeginn gehäuft anfallende Bedarf an Schulmaterialien bereits gedeckt wurde.

In § 34 Absatz 3 Satz 2 SGB XII werden **Ausnahmen** von Satz 1 geregelt:

⇒ Nach Nr. 1 wird ein Bedarf für das erste Schulhalbjahr anerkannt, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat des ersten Schulhalbjahres und vor dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres erfolgt. Die erstmalige Aufnahme bezieht sich auf den Besuch einer Schule.

Beispiel 1: Das Schulhalbjahr beginnt am 12.08.2019, das zweite Schulhalbjahr am 01.02.2020. Schülerin F. wird nach Umzug Anfang 9/2019 aus Bayern nach Schleswig-Holstein am 09.09.2019 in der Grundschule am neuen Wohnort im Kreis Steinburg aufgenommen und stellt am gleichen Tag einen Antrag auf Leistungen für Schulbedarf beim zuständigen Jobcenter. Es ist ein Bedarf von 100 € für das erste Schulhalbjahr zu gewähren, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt und vom zuständigen Jobcenter in Bayern keine entsprechende Leistung gewährt wurde.

⇒ Nach Nr. 2 werden als Bedarf die Beträge des ersten und zweiten Schulhalbjahres insgesamt gewährt, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in dem Monat oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Beispiel 2: Kind P. vollendet am 22.06.2019 das 6. Lebensjahr. Die Eltern stellen einen Antrag gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 SchulG, Kind P. von der Schulpflicht ab dem 12.08.2019 zu beurlauben. Dem Antrag wird entsprochen. Im März 2020 beantragen die Eltern die Aufhebung der Beurlaubung. Dem Antrag wird stattgegeben, Kind P. nimmt ab diesem Zeitpunkt am Unterricht teil. Schulbedarf wird auf Antrag und bei Feststellung der Hilfebedürftigkeit in Höhe von 150 € gewährt.

⇒ Nach Nr. 3 wird ein Schulbedarf in Höhe des Betrages für das zweite Schulhalbjahr gewährt, wenn der Schulbesuch nach dem Monat des Beginns des ersten Schulhalbjahres unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.

Beispiel 3: Schüler P. besucht im Schuljahr 2019/2020 ab 12.08.2019 die Gemeinschaftsschule K. im Kreis Steinburg. Aufgrund eines Auslandsaufenthaltes der Familie wird P. von der Schulpflicht für den Zeitraum vom 15.09.2019 bis 15.04.2020 beurlaubt. Am 16.04.2020 wird er wieder in der Gemeinschaftsschule K. aufgenommen. Auf Antrag und nach Feststellung der Hilfebedürftigkeit erhält P. als Bedarf 50 €.

Die Ausnahmeregelungen nach § 34 Abs. 3 Satz 2 SGB XII werden im Kreis Steinburg voraussichtlich selten auftreten. Bitte nehmen Sie bei unklaren Fallkonstellationen Kontakt mit dem Sachgebiet 4020 des Kreissozialamtes auf.

Bei einem Rechtskreiswechsel oder Zuständigkeitswechsel des Jobcenters ist eine erneute Leistungsgewährung im laufenden Schulhalbjahr nicht möglich.

4. Berücksichtigungsfähiger Bedarf

Die Leistung soll die Aufwendungen, die mit der Schule in Verbindung stehen und über den im Regelsatz abgebildeten Schulbedarf hinausgehen, abdecken. Dazu gehören insbesondere Gegenstände zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller einschließlich Tintenpatronen, Kugel-

schreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck).

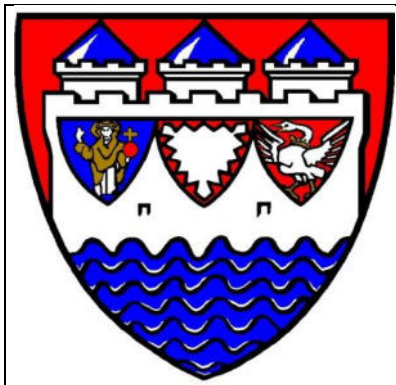
Das BSG hat mit Urteilen vom 08.05.2019 (B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R) festgestellt, dass die Ausstattung mit Schulbüchern nicht in der Pauschale für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf umfasst ist. Für das SGB II wurde hier ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II normiert, soweit nicht Lehrmittelfreiheit im jeweiligen Bundesland gegeben ist.

Im Rahmen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde mit Wirkung vom 01.01.2021 nun in § 21 Abs. 6a SGB II die Regelung aufgenommen, dass ein Mehrbedarf für Aufwendungen zur Anschaffung von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften gewährt wird, wenn aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen oder schulischer Vorgaben Aufwendungen entstehen. Für Schleswig-Holstein gilt jedoch grundsätzlich Lehrmittelfreiheit.

Für eine Ausstattung mit einem PC/ Laptop/ Tablet sind Antragsteller*innen in der Regel auf die Schulen zu verweisen, die entsprechende Gelder im Rahmen der Digitalisierung erhalten.

5. Form der Hilfe

Über die Gewährung oder Ablehnung der Leistung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.



Arbeitsempfehlung
des Kreises Steinburg
zur
Grundsicherung für
Erwerbsfähige

Nr. 05/2019
vom 15.07.2019

**Bedarfe für Bildung und Teilhabe
§ 28 SGB II**
hier: **Gemeinschaftliche Mittagsverpfle-
gung**
gültig ab: 01.08.2019

§ 28 Abs. 6 SGB II

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für

- 1. Schülerinnen und Schüler und*
- 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.*

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Grundsätzlich gilt, dass Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres einen eigenen Anspruch auf SGB II-Leistungen einschließlich Bildung und Teilhabe geltend machen können. Dies gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Kinder unter 15 Jahre müssen Teil einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II sein.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die regelmäßig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen sowie Schülerinnen/Schüler einer

- Grundschule,
- Gemeinschaftsschule, Gymnasiums,
- Förderzentrums,
- Waldorfschule.

Des weiteren gehören dazu

- Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg
- Handelslehranstalt Neumann Itzehoe
- Volkshochschule.

Bei diesen Schulen ist jedoch darauf zu achten, dass die Schülerin/der Schüler einen allgemeinbildenden Bildungsgang oder eine der folgenden Schularten besucht:

- Berufsoberschule
- Fachoberschule
- Berufsgrundbildungsjahr
- Fachschule
- Berufsfachschule
- Berufsintegrationsklasse am Regionalen Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg (rbz)
- Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AVSH) am rbz.

Kindertageseinrichtung ist der Überbegriff für alle erlaubnispflichtigen Betreuungseinrichtungen für Kinder; nur wenn z.B. eine sog. Eltern-Kind-Gruppe besucht wird, berechtigt dies nicht zur Kostenübernahme. Unter **Kindertagespflege** sind die vom Jugendamt zugelassenen Tagesmütter und -väter zu fassen. Die Tagespflegepersonen können ihre Zulassung durch die Vorlage der entsprechenden Bescheinigung des Jugendamtes nachweisen. Überprüft werden kann die Zulassung auch durch Einsicht in das KiTa-Portal (Zugang über Homepage des Kreises Steinburg möglich) sowie durch Nachfrage beim Jugendamt des Kreises Steinburg, Abt. Jugendpflege und Sport. Kinder, die bei nicht zugelassenen Tagespflegepersonen untergebracht sind, können keinen Anspruch auf einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung geltend machen.

Anspruchsberechtigt sind auch die Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung, die eine Kooperationsvereinbarung mit der Schule geschlossen hat, einnehmen.

Achtung: Während es sich bisher um eine freiwillige Leistung des Landes handelte, wird mit der Neuregelung nun auch offiziell das Mittagessen von den Bildung und Teilhabe-Leistungen umfasst. Die Aufwendungen fließen damit ab 01.08.2019 in die Abrechnungen zur BuT-Mittagsverpflegung mit ein.

Anspruch auf eine Leistung besteht nicht für Schülerinnen und Schüler, die nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben, da deren **Ausbildung im Rahmen des BAföG förderungsfähig** ist. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule, die aufgrund einer Berufsausbildung **Anspruch auf Ausbildungsvergütung und/oder auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III** haben.

Anspruch auf eine Leistung besteht nach § 19 Abs. 2 SGB II **ebenfalls nicht** für Schülerinnen und Schüler, soweit sie einen Anspruch auf **Grundsicherung für Erwerbsunfähige nach dem Vierten Kapitel SGB XII** geltend machen können (volljährige, amtsärztlich festgestellt erwerbsunfähige Schüler). Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach **§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes** erhalten. Hierbei handelt es sich um Bezieher von **Kinderzuschlag und Wohngeld**.

2. Anspruchsberechtigte, die nicht in laufendem Hilfebezug stehen

Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt haben und dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen sind, können trotzdem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt entsprechend § 19 Abs. 3 SGB II zunächst den Regelbedarf (§ 20), evtl. Mehrbedarfe (§ 21), ggf. das Sozialgeld (§ 23), danach Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22). Soweit dann noch einzusetzendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, ist es auf die Leistungen nach § 28 in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 anzurechnen.

Das bedeutet, dass für die Prüfung der Bedürftigkeit in Bezug auf das gemeinschaftliche Mittagessen ein evtl. Einkommensüberhang zunächst um die Beträge für Schulausflüge, ggf. Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II), persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II), ggf. Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II) und Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II) zu mindern sind. Welche Beträge für die einzelnen Positionen anzusetzen sind, ist den entsprechenden Arbeitsempfehlungen zu entnehmen.

Sollte danach noch ein Einkommensüberhang verbleiben, ist dieser zur Deckung der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen einzusetzen.

3. Antragserfordernis

Ein gesonderter Antrag für Mittagsverpflegung ist für die Leistungsberechtigten, die laufend Leistungen nach dem SGB II erhalten, nicht mehr erforderlich, sondern gilt mit dem allgemeinen Antrag auf SGB II-Leistungen grundsätzlich als gestellt. Der tatsächliche Bedarf ist jedoch anzuzeigen.

Eine rückwirkende Bewilligung gem. § 44 SGB X i.V.m. § 40 SGB II kommt zukünftig (begrenzt auf die Zeit ab Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung) für Leistungsempfänger/innen in Betracht, weil die gesonderte Antragstellung entfallen ist.

Anspruchsberechtigte, die keine laufenden Leistungen beziehen, müssen einen Antrag stellen.

4. Berücksichtigungsfähiger Bedarf

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden nach § 28 Abs. 6 SGB II die Aufwendungen übernommen.

Erbracht werden die Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. **Ein Eigenanteil der/des Kindes/ Jugendlichen/ jungen Erwachsenen entfällt!** Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), wird nicht berücksichtigt.

Leistungen können nur für die Kinder übernommen werden, die ein gemeinschaftliches Mittagessen in der jeweiligen Schule, Kindertageseinrichtung und Kindertages-

pflge einnehmen. Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler, die Mittagsverpflegung auch in Einrichtungen einnehmen, mit denen ihre Schule eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

Abweichend von früheren Abrechnungsmodalitäten erheben inzwischen auch die Heilpädagogischen Kindertagesstätten der Lebenshilfe Verpflegungskosten. Diese sind im Rahmen der Bildung und Teilhabe-Leistungen zu übernehmen.

Bei Kindertageseinrichtungen, die zu Monatsbeginn die benötigten Mahlzeiten fest vorbestellen müssen und dann eines der Kinder, für die Anspruch auf Bezahlung durch Gutschein besteht, erkrankt, wurde folgende Regelung zur Gewährung eines „Ausfallbetrages“ getroffen:

Der jeweils hälftige auf dem Gutschein angegebene Tagesbetrag kann trotz Nichtanspruchnahme erstattet werden, wenn die Kindertageseinrichtung eine Bestätigung der Eltern über die Krankheitstage des Kindes vorlegt und auch noch den Belieferungsvertrag in Kopie einreicht, aus dem hervorgeht, dass eine entsprechende Vorbestellungsregelung getroffen wurde.

Der Kreis Steinburg hat mit den **Schulen und Kindertageseinrichtungen** Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Darin ist die Höhe der Aufwendungen geregelt, die für die Leistungsgewährung maßgebend ist. Eine Tabelle mit einer Aufstellung der Anbieter und den vereinbarten Entgelten wird aktualisiert zur Verfügung gestellt.

Für Kinder, die am gemeinschaftlichen Mittagessen in der **Tagespflege** teilnehmen, wird ein Pauschalbetrag anerkannt. Dieser beträgt derzeit 2,50 Euro täglich. Mit Tagesmüttern/-vätern bestehen keine Leistungsvereinbarungen.

5. Form der Hilfe

Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen werden durch personalisierte Gutscheine gewährt. Dafür wird ein Grundgutschein ausgegeben zusammen mit einem Bogen, der für jeden Schultag eine sog. Essensmarke zum Ausschneiden enthält. Die Anbieter in den Schulen und Kindertageseinrichtungen rechnen direkt mit dem Jobcenter ab. Dafür haben sie die Wahl, ob sie nur die Grundgutscheine ohne die Essensmarken oder die Grundgutscheine mit den Essensmarken vorlegen.

Sonderregelung Steinburg-Schule:

Die Steinburg-Schule wird statt mit Gutscheinen/Essensmarken über die Vorlage einer Rechnung mit dem Jobcenter abrechnen, die die Eltern ebenfalls erhalten.

Bei Unterbringung in Tagespflegestellen ist den Kindeseltern/Sorgeberechtigten ein Gutschein auszustellen, für welches Kind in welcher Höhe eine Zuzahlung geleistet wird. Den Gutschein zusammen mit dem Abrechnungsbogen (Achtung: gesonderter Abrechnungsbogen!) geben die Kindeseltern/Sorgeberechtigten der Tagesmutter/dem Tagesvater. Die Tagesmutter/der Tagesvater füllt den Abrechnungsbogen aus und sendet ihn an das Jobcenter. Das Jobcenter überweist den Betrag direkt an die Tagesmutter/den Tagesvater (siehe hierzu auch das Infoblatt für die Tagespflegestellen!).

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Dienststelle	Eingangsstempel
Team	

Antrag auf Kostenübernahme für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Nummer der Bedarfsgemeinschaft _____

Name, Vorname (der Antragstellerin/
des Antragstellers) _____

Für

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

wird die Kostenübernahme für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen
beantragt:

Die o.g. Person besucht

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung/
Kindertagespflege

(Name der Schule/Einrichtung/Tagespflegeperson)

(Anschrift der Schule/ Einrichtung/
Tagespflegeperson)

Die o.g. Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ die
Schule/eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege und nimmt im Monat durch-
schnittlich an _____ Tagen am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Wichtige Hinweise:

Die Leistung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn
eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege bzw. allgemein- oder berufsbildende
Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welche/n Jugendliche/n oder junge/n Erwach-
sene/n die Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Für jede/s/n Kind oder Jugendliche/n oder junge/n Erwachsene/n
ist ein eigener Antrag zu stellen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung/der Tagespflegestelle als Nachweis ein, aus dem hervorgeht, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Einrichtung/Tagespflegestelle die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann. Eine gesonderte Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle Ihre o.g. Angaben auf dem Antragsformular bestätigt.

Schlusserklärungen:

1. Mitwirkungspflichten

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich anzuzeigen - § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I. Deshalb werde ich unverzüglich und unaufgefordert insbesondere alle Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie in den häuslichen Verhältnissen anzeigen.

2. Versicherung der Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen. Ich bin mir darüber im Klaren, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können und dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten sind.

3. Hinweise zum Datenschutz

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aufgrund der Bestimmungen des SGB II. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. SGB I und die §§ 67 ff. SGB X.

4. Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift des gesetzlichen
Vertretung minderjähriger
Antragsteller/innen)

(Unterschrift Antragstellerin/
Antragsteller)

Ausstellende Behörde

Adressat

Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
Hier: Kosten für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertagesstätte/Tagespflegestelle

Sehr geehrte(r) ,

aufgrund Ihres Antrags vom bewillige ich für Ihr Kind Leistungen für:

die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen
vom bis in der Schule/Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle

in Form des beigefügten Gutscheins.

Bitte geben Sie den anliegenden Gutschein sowie die anliegende Abrechnungsvordruck bei der Schule/Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle ab.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt direkt zwischen dem Leistungsanbieter und der oben genannten Behörde. Ein Eigenanteil wird nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Bitte fügen Sie hier die behördeneigene Rechtsbehelfsbelehrung ein.

Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzliche Vertretung.

Falls die Frist durch Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, wird deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ausstellende Behörde:

**Gutschein für Mittagessen
in der Schule/ Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege:**

**Für _____, geboren am _____,
ggfls. Kundennummer/ Aktenzeichen _____,**

übernehme ich die Aufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Kindertageseinrichtung: _____

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum **vom _____ bis _____**.

Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit der oben genannten Behörde ab.

Wichtige Hinweise für den Leistungsanbieter:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die angegebenen Leistungen abgerechnet werden. Die Abrechnung setzt eine Vereinbarung zwischen dem Leistungsanbieter und dem Kreis Steinburg voraus. Die Kosten müssen bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins abgerechnet werden. Die Abrechnung kann abgelehnt werden, wenn die o.a. Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Ort, Datum

im Auftrag _____
Stempel, Unterschrift

Abrechnung des gemeinschaftlichen Mittagessens

Für _____, geboren am _____,

(nur vom Anbieter des gemeinschaftlichen Mittagessens auszufüllen)

Name des Anbieters (ggf. Stempel):	
Ansprechpartner:	
Telefonnummer:	
IBAN:	
BIC:	
Kreditinstitut:	

Folgende Mittagessen wurden in Anspruch genommen:

Monat	Anzahl Mahlzeiten	Kosten

Ich versichere, dass ich die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht habe.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift Leistungsanbieter

Information für Tagesmütter/Tagesväter: Übernahme von Kosten für die Mittagsverpflegung von Kindern in Tagespflege durch das Jobcenter/Sozialamt/Wohngeldstelle

Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 2011 mit dem Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen, dass auch für Kinder, die in Tagespflegestellen betreut werden, anteilig Kosten für das Mittagessen übernommen werden können.

Voraussetzung dafür ist:

Bei den Tagesmüttern/Tagesvätern:

- Sie sind offiziell nach § 43 SGB VIII als Tagespflegestelle anerkannt. Ohne diese Anerkennung ist eine Leistung leider nicht möglich!
- Sie betreuen das Kind in einem zeitlichen Umfang, dass auch das Mittagessen mit zur Betreuungszeit gehört und auch von Ihnen für das Kind zubereitet wird.

Bei den Kindeseltern/Sorgeberechtigten:

- Sie erhalten Leistungen vom Jobcenter, vom Sozialamt, oder von der Wohngeldstelle.
- Ihr Kind wird in einer anerkannten Tagespflegestelle betreut.
- Die Betreuungszeiten umfassen auch das Mittagessen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, **werden als Kosten für das Mittagessen pauschal 2,50 Euro je Betreuungstag anerkannt** und von dem Jobcenter/ Sozialamt/ der Wohngeldstelle als Bildungs- und Teilhabeleistung übernommen.

Wie erhalte ich die Leistung?

Die Kindeseltern/Sorgeberechtigten müssen die Übernahme der Kosten für das Mittagessen beim Jobcenter/Sozialamt/ bei der Wohngeldstelle beantragen.

Das Jobcenter/Sozialamt/ die Wohngeldstelle stellt den Kindeseltern/Sorgeberechtigten einen Gutschein aus, für welches Kind in welcher Höhe eine Zahlung geleistet wird.

Den Gutschein zusammen mit dem Abrechnungsbogen (s. Rückseite!) geben die Kindeseltern/Sorgeberechtigten der Tagesmutter/dem Tagesvater.

Die Tagesmutter/der Tagesvater füllt den Abrechnungsbogen aus und sendet ihn an das Jobcenter/Sozialamt/ die Wohngeldstelle.

Das Jobcenter/Sozialamt/ die Wohngeldstelle überweist den Betrag direkt an die Tagesmutter/den Tagesvater.

nur von der Tagesmutter/dem Tagesvater auszufüllen!

Abrechnung von Kosten für die Teilnahme am Mittagessen

Name der Kindeseltern/Sorgeberechtigten:		
Wohnort der Kindeseltern:	Straße, Hausnummer:	
	PLZ, Wohnort:	

Ich bestätige, dass

Vorname und Name des Kindes:	
geboren am:	

während der Mittagessenzeiten von mir betreut wird und Mittagessen von mir erhält.

Insgesamt hat das oben genannte Kind im Monat: _____

an _____ Tagen ein Mittagessen von mir erhalten.

Ich bitte, die Pauschale an mich zu überweisen:

Meine persönlichen Angaben (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!):

Name:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
IBAN:	
BIC:	
Kreditinstitut:	
meine Telefonnummer (freiwillig):	

Ich versichere, dass die in Rechnung gestellten Mahlzeiten tatsächlich von mir erbracht wurden:

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift

	<p style="text-align: center;">Arbeitsempfehlung des Kreises Steinburg zur Grundsicherung für Erwerbsfähige</p>
<p style="text-align: center;">Nr. 06/2019 vom 15.07.2019</p>	<p style="text-align: center;">Bedarfe für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II hier: Soziale und kulturelle Teilhabe gültig ab: 01.08.2019</p>

§ 28 Abs. 7 SGB II

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

- 1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,*
- 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und*
- 3. Freizeiten.*

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Grundsätzlich gilt, dass Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres einen eigenen Anspruch auf SGB II-Leistungen einschließlich Bildung und Teilhabe geltend machen können. Kinder unter 15 Jahre müssen Teil einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II sein.

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren. Volljährige haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II.

Anspruch auf eine Leistung besteht nicht für Jugendliche, die nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben, da deren **Ausbildung im Rahmen des BAföG förderungsfähig** ist. Gleiches gilt für die Personen, die aufgrund einer Berufsausbildung **Anspruch auf Ausbildungsvergütung und/oder auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III** haben.

Anspruch auf eine Leistung besteht nach § 19 Abs. 2 SGB II **ebenfalls nicht** für Kinder und Jugendliche, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach **§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes** erhalten. Hierbei handelt es sich um Bezieher von **Kinderzuschlag und Wohngeld**.

2. Anspruchsberechtigte, die nicht in laufendem Hilfebezug stehen

Kinder und Jugendliche, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt haben und dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen sind, können trotzdem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt entsprechend § 19 Abs. 3 SGB II zunächst den Regelbedarf (§ 20), evtl. Mehrbedarfe (§ 21), ggf. das Sozialgeld (§ 23), danach Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22). Soweit dann noch einzusetzendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, ist es auf die Leistungen nach § 28 in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 anzurechnen.

Das bedeutet, dass für die Prüfung der Bedürftigkeit in Bezug auf das soziale und kulturelle Teilhabe ein evtl. Einkommensüberhang zunächst um die Beträge für Schulausflüge, ggf. Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II), persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II), ggf. Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II), Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II) und Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen (§ 28 Abs. 6 SGB II) zu mindern sind. Welche Beträge für die einzelnen Positionen anzusetzen sind, ist den entsprechenden Arbeitsempfehlungen zu entnehmen.

Sollte danach noch ein Einkommensüberhang verbleiben, ist dieser zur Deckung der Kosten für die soziale und kulturelle Teilhabe einzusetzen.

3. Antragserfordernis

Ein gesonderter Antrag für soziale und kulturelle Teilhabe ist für die Leistungsberechtigten, die laufend Leistungen nach dem SGB II erhalten, nicht mehr erforderlich, sondern gilt mit dem allgemeinen Antrag auf SGB II-Leistungen grundsätzlich als gestellt. Der tatsächliche Bedarf ist jedoch anzuzeigen.

Eine rückwirkende Bewilligung gem. § 44 SGB X i.V.m. § 40 SGB II kommt zukünftig (begrenzt auf die Zeit ab Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung) für Leistungsempfänger/innen in Betracht, weil die gesonderte Antragstellung entfallen ist.

Anspruchsberechtigte, die keine laufenden Leistungen beziehen, müssen einen Antrag stellen.

4. Berücksichtigungsfähiger Bedarf

Nach § 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II werden 15 Euro für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft monatlich pauschal berücksichtigt, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Es wird auf reale, nicht virtuelle gemeinschaftliche Aktivitäten abgezielt.

Die Leistung kann vom Kind/Jugendlichen frei eingesetzt werden für

- Vereinsmitgliedsbeiträge (z.B. Fußballverein) und
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikschule) und
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche) und
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder).

Grundsätzlich kann so – je nach Bewilligungszeitraum – über bis zu 180 € im Kalenderjahr von den Leistungsberechtigten verfügt werden. Sollte Hilfebedürftigkeit erst im laufenden Jahr eintreten, ist die Leistung anteilig nach Monaten festzusetzen.

Die Leistungen sind jedoch anhand der tatsächlichen Aufwendungen weiterhin bedarfsbezogen abzurechnen. So wird vermieden, dass am Jahresende von den Leistungsberechtigten nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Aufwendungen zurückgefordert werden müssen. Weiterhin kann so ein entsprechender Bedarf bei Fälligkeit sofort gedeckt werden.

Beispiel 1: Kind T. (8 Jahre) möchte ab 01.03.2020 Mitglied im Turnverein werden und stellt im Februar 2020 einen Antrag auf Leistungen. Der Beitrag kostet 8 € im Monat, die Beiträge sind vierteljährlich zum 1. des Quartals fällig. Bei Hilfebedürftigkeit wird die Leistung im Rahmen eines Gutscheins bewilligt, die Zahlung des Vereinsbeitrages wird zur Fälligkeit direkt an den Verein vorgenommen.

Beispiel 2: Kind T. aus Beispiel 1 benötigt für die Teilnahme an Wettkämpfen ein Turntrikot und einen Trainingsanzug, beides wird nicht vom Verein zur Verfügung gestellt. Am 23.08.2020 soll erstmalig ein Wettkampf stattfinden. Die Kosten für die Bekleidung betragen 60 €. Von dem Betrag für Teilhabe (11 Monate à 15 €) werden 2020 von Kind T. 80 € für die Vereinsbeiträge (10 Monate à 8 €) benötigt, es stehen daher noch 85 € für weitere Leistungen zur Verfügung, die Kosten von 60 € können als Bedarf der Leistungsberechtigten als Geldleistung bewilligt werden.

Nach § 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II können neben Bedarfen nach Satz 1 auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden. Hierfür ist erforderlich, dass

- ⇒ ein Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Aktivitäten besteht und
- ⇒ den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen aus Satz 1 oder aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit, Leistungen aus dem Regelsatz zu bestreiten, ist darauf abzustellen, ob den Leistungsberechtigten noch ausreichende Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des mit den Regelbedarfen zur Verfügung gestellten monatlichen Bedarfes verbleiben.

Beispiel 3: Der Turnverein von Kind T. aus Beispiel 1 und 2 bietet jedes Jahr in den Herbstferien ein Turncamp an. Die Eltern wurden bei Vereinsaufnahme bereits auf das freiwillige Angebot hingewiesen. Die Kosten betragen 100 €. Kind T. möchte 2020 teilnehmen. Aus dem Jahresbudget für Bildung und Teilhabe sind noch 25 € verfügbar. Weitere Kosten werden nicht berücksichtigt, weil bereits ab März 2020 das jährliche Angebot bekannt war und die zumutbare Möglichkeit bestand, den Restbetrag aus dem Regelbedarf anzusparen.

Beispiel 4: Kind J. möchte Geige spielen lernen. Der monatliche Beitrag für die Musikschule übersteigt bereits 15 €. Zusätzlich fallen Leihgebühren in Höhe von 9 € monatlich für das Instrument an. Die zusätzlichen Aufwendungen von 9 € können übernommen werden, weil bereits die gesamten Leistungen aus Satz 1 ausgeschöpft sind, Leistungen aus dem Regelsatz monatlich für den Unterricht eingesetzt werden und durch die zusätzlichen monatlichen Aufwendungen es nicht zugemutet werden kann, diese Leistungen laufend ebenfalls aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Die Anschaffung eigener Musikinstrumente gilt im Regelfall nicht als notwendiger Bedarf.

Geeignete Anbieter im Sinne des § 29 Abs. 2 SGB II sind eingetragene Vereine, öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder (Wohlfahrts-)Verbände.

Nicht zum berücksichtigungsfähigen Bedarf gehören z.B.

- Kinoveranstaltungen, da sie überwiegend der Unterhaltung dienen und weniger der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen,
- Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit den o.g. Aktivitäten stehen,
- Zoobesuche,
- Ausflüge in Freizeitparks.

5. Form der Hilfe

Die Kosten für die soziale und kulturelle Teilhabe werden durch personalisierte Gutscheine gewährt. Dem Bewilligungsbescheid wird der Gutschein im Wert von bis zu 180 Euro beigelegt. Der Betrag ist für den gesamten Bewilligungszeitraum bestimmt und kann nach dem Wunsch des Kindes für die genannten Aktivitäten eingesetzt werden. Das Kind/ die/der Jugendliche muss sich nicht bereits bei Antragstellung festlegen. Das Kind/ die/der Jugendliche braucht den Gutschein nur dort vorzulegen, wo es/sie/er ein Angebot (bei einem geeigneten Anbieter) wahrnehmen möchte.

Die Art und Kosten der erbrachten Leistung sind vom Anbieter auf dem Abrechnungsformular zu bescheinigen. Der Originalgutschein verbleibt ggf. beim Kind/Jugendlichen, sofern der Anspruch nicht vollständig verbraucht ist.

Wird der Gutschein nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, ist vom Anbieter eine Kopie des Gutscheins zur Abrechnung vorzulegen.

Sollte vom Anbieter ein Lastschriftinzugsverfahren gefordert werden, besteht auch die Möglichkeit, der/dem Leistungsberechtigten den Bedarf als Geldleistung zu gewähren.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten nur überwiesen werden können, wenn der Anbieter ein eingetragener Verein, eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder ein (Wohlfahrts-)verband ist. Entsprechende Hinweise sind Bestandteil des Bescheides und des Gutscheins.

Für die Ausrüstungsgegenstände gilt, dass ein Kaufbeleg vorgelegt werden muss. Hier wird mit der/dem Leistungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung direkt abgerechnet, nicht in Form eines Gutscheines.

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Dienststelle	Eingangsstempel
Team	

Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Nummer der Bedarfsgemeinschaft _____

Name, Vorname (der Antragstellerin/
des Antragstellers) _____

Für

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

wird die Gewährung von Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Verein, Musikunterricht, Freizeiten pp.) beantragt.

Wichtige Hinweise:

Die Leistung kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welche/n Jugendliche/n die Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Für jede/s Kind oder Jugendliche/n ist ein eigener Antrag zu stellen.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit),
- Ausrüstungsgegenstände, die im Rahmen der vorstehend angeführten Maßnahmen benötigt werden und aufgrund eines begründeten Ausnahmefalls nicht bereits aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind (z. B. spezielle Sportbekleidung in Form einer Schutzkleidung).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten nur überwiesen werden können, wenn der Anbieter ein eingetragener Verein, eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder ein (Wohlfahrts-) verband ist.

Schlusserklärungen:

1. Mitwirkungspflichten

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich anzuzeigen - § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I. Deshalb werde ich unverzüglich und unaufgefordert insbesondere alle Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie in den häuslichen Verhältnissen anzeigen.

2. Versicherung der Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen. Ich bin mir darüber im Klaren, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können und dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten sind.

3. Hinweise zum Datenschutz

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aufgrund der Bestimmungen des SGB II. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. SGB I und die §§ 67 ff. SGB X.

4. Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift des gesetzlichen
Vertretung minderjähriger
Antragsteller/innen)

(Unterschrift Antragstellerin/
Antragsteller)

Ausstellende Behörde

Adressat

Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
*Hier: Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben;
Aktivitäten*

Sehr geehrte(r)

aufgrund Ihres Antrags vom bewillige ich für Ihr Kind Leistungen für:

die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben vom bis
in Höhe von 15 Euro monatlich

in Form des beigefügten Gutscheins.

Bitte geben Sie den anliegenden Gutschein sowie den anliegenden Abrechnungsvordruck bei dem Leistungsanbieter ab. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt direkt zwischen dem Leistungsanbieter und der oben genannten Behörde.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten nur überwiesen werden können, wenn der Anbieter ein eingetragener Verein, eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder ein (Wohlfahrts-) Verband ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Bitte fügen Sie hier die behördeneigene Rechtsbehelfsbelehrung ein.

Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzliche Vertretung.

Falls die Frist durch Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, wird deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ausstellende Behörde:

Gutschein für Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Für _____, **geboren am** _____,
Kundennummer _____,

übernehme ich Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
in Höhe von insgesamt 15,00 Euro monatlich.

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum **vom** _____ **bis** _____

Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit dem oben genannten Jobcenter ab.

Wichtige Hinweise für den Leistungsanbieter:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig.

Es dürfen ausschließlich folgende Leistungen abgerechnet werden:

- ❖ Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- ❖ Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete
- ❖ Aktivitäten der kulturellen Bildung
- ❖ Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeiten

Bitte beachten Sie, dass die Kosten nur überwiesen werden können, wenn der Anbieter ein eingetragener Verein, eine öffentlich-rechtliche Einrichtung oder ein (Wohlfahrts-) Verband ist.

Die Art und Kosten der erbrachten Leistung sind vom Anbieter auf dem Abrechnungsformular zu bescheinigen. Der Originalgutschein verbleibt ggf. beim o.g. Berechtigten, sofern der Anspruch nicht vollständig verbraucht ist.

Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage des Gutscheins bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins. **Wird der Gutschein nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, ist eine Kopie des Gutscheins zur Abrechnung vorzulegen.** Die Abrechnung des Gutscheins kann abgelehnt werden, wenn die o.a. Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Ort Datum

im Auftrage _____
Stempel, Unterschrift

Abrechnung von Teilhabeleistungen

(nur vom Leistungsanbieter auszufüllen)

Für _____, geboren am _____,

Gutschein im Gesamtwert von _____ Euro.

Die Abrechnung bei dem o.a. Jobcenter kann sowohl mittels Original als auch Kopie erfolgen.

Leistungsanbieter (Name, Anschrift, Unterschrift des Leistungsanbieters)	Art der Leistung	Kosten der Leistung (in Euro)
1.		
2.		
3.		
4.		

Den erstattungsfähigen Betrag überweisen Sie bitte an folgende Bankverbindung:

Namen des Anbieters (ggf. Stempel):	
Ansprechpartner:	
Telefonnummer:	
IBAN:	
BIC:	
Kreditinstitut:	

Ich versichere, dass ich die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht habe.

_____, den _____, Ort _____ Datum _____ Unterschrift Leistungsanbieter _____

Information zur Übernahme von Kosten für soziale und kulturelle Teilhabe

1. Was ist darunter zu verstehen?

Unter sozialer und kultureller Teilhabe sind alle Angebote zu verstehen, die z. B. von Sport- oder sonstigen Vereinen, von Volkshochschulen, Musikschulen oder Verbänden zur Freizeitgestaltung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist, dass ein Verein im Vereinsregister eingetragen ist und gemeinnützige Zwecke verfolgt bzw. dass das Angebot an eine öffentlich-rechtliche Einrichtung (z. B. Schulen), einen gemeinnützigen Träger oder einen (Wohlfahrts-) Verband angegliedert ist.

2. Welche Kosten werden übernommen?

Beiträge, Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an den sozialen und kulturellen Angeboten, soweit **15 Euro monatlich** nicht überschritten werden. Dies können sein:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit;
- Kosten für den Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) sowie vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung;
- Kosten für die Teilnahme an Freizeiten;
- Ausrüstungsgegenstände, die im Rahmen der vorstehend angeführten Maßnahmen benötigt werden und aufgrund eines begründeten Ausnahmefalls nicht bereits aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind (z. B. spezielle Sportbekleidung in Form einer Schutzkleidung).

3. Wer kann die Leistungen erhalten?

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

4. Was muss ich als Anbieter von sozialen und kulturellen Leistungen tun?

Die Kinder/Jugendlichen erhalten vom Jobcenter/Sozialamt/Wohngeldstelle einen Gutschein. Mit diesem Gutschein gehen die Kinder/Jugendlichen zu einem Anbieter einer sozialen und/oder kulturellen Leistung ihrer Wahl. Erfüllt der Anbieter die unter 1 genannten Voraussetzungen, ist folgendes Verfahren vorgesehen:

Der Gutschein wird „quasi als Zahlungsmittel“ entgegengenommen -

- liegt der vom Anbieter für seine Leistung geforderte Betrag über dem im Gutschein genannten Wert, behält der Anbieter den Gutschein, soweit Kosten nicht vom Gutschein gedeckt sind, sind diese vom Kind/ von der/dem Jugendlichen zusätzlich an den Anbieter zu entrichten.
- Liegt der vom Anbieter geforderte Betrag unter dem im Gutschein genannten Wert, vermerkt der Anbieter die Summe des von ihm benötigten Anteils

auf dem Gutschein, fertigt vom Gutschein eine Kopie und händigt das mit dem Vermerk versehene Original wieder an das Kind/ die/den Jugendliche/n aus.

Das Kind/ die/der Jugendliche kann dann für den Restbetrag weitere Angebote nutzen.

Der Anbieter schickt den Gutschein bzw. die Fotokopie des Gutscheins an die ausstellende Behörde zusammen mit den Daten, wohin der in Anspruch genommene Betrag überwiesen werden soll (**siehe Abrechnungsbogen, dem Gutschein beigelegt**).

Das Jobcenter/Sozialamt/ die Wohngeldstelle überweist den auf dem Gutschein ausgewiesenen Betrag an den Anbieter.

Ausstellende Behörde

Adressat

Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

*Hier: Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben;
Ausrüstungsgegenstände*

Sehr geehrte(r)

aufgrund Ihres Antrags vom bewillige ich für Ihr Kind Leistungen für:

**die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben vom bis
in Höhe von Euro.**

Der bewilligte Betrag für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben errechnet sich aus einem Bedarf in Höhe von 15,00 Euro monatlich.

(Hiervon wurde bereits ein Betrag von Euro für in Anspruch genommen.)

Bitte legen Sie mir nach Erwerb des Ausrüstungsgegenstandes den Kaufbeleg vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Bitte fügen Sie hier die behördeneigene Rechtsbehelfsbelehrung ein.

Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzliche Vertretung.

Falls die Frist durch Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, wird deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

	<p style="text-align: center;">Arbeitsempfehlung des Kreises Steinburg zur Grundsicherung für Erwerbsfähige</p>
<p style="text-align: center;">Nr. 03/2019 vom 15.07.2019</p>	<p style="text-align: center;">Bedarfe für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II hier: Schülerbeförderungskosten gültig ab: 01.08.2019</p>

§ 28 Abs. 4 SGB II

Bei Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikem, sportlichem oder sprachlichen Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Grundsätzlich gilt, dass Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres einen eigenen Anspruch auf SGB II-Leistungen einschließlich Bildung und Teilhabe geltend machen können. Dies gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Kinder unter 15 Jahre müssen Teil einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II sein.

Anspruchsberechtigt sind Schüler/innen einer/eines

- Grundschule,
- Gemeinschaftsschule, Gymnasiums,
- Förderzentrums,
- Waldorfschule.

Des weiteren gehören dazu

- Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg
- Handelslehranstalt Neumann Itzehoe
- Volkshochschule.

Bei diesen Schulen ist jedoch darauf zu achten, dass die Schülerin/der Schüler einen allgemeinbildenden Bildungsgang oder eine der folgenden Schularten besucht:

- Berufsoberschule
- Fachoberschule
- Berufsgrundbildungsjahr
- Fachschule
- Berufsfachschule
- Berufsintegrationsklassen am Regionalen Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg (rbz)
- Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AVSH) am rbz.

Anspruch auf eine Leistung besteht nicht für Schülerinnen und Schüler, die nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben, da deren **Ausbildung im Rahmen des BAföG förderungsfähig** ist. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule, die aufgrund einer Berufsausbildung **Anspruch auf Ausbildungsvergütung und/oder auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III** haben.

Anspruch auf eine Leistung besteht nach § 19 Abs. 2 SGB II **ebenfalls nicht** für Schülerinnen und Schüler, soweit sie einen Anspruch auf **Grundsicherung für Erwerbsunfähige nach dem Vierten Kapitel SGB XII** geltend machen können (volljährige, amtsärztlich festgestellt erwerbsunfähige Schüler/innen). Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach **§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes** erhalten. Hierbei handelt es sich um Bezieher von **Kinderzuschlag und Wohngeld**.

2. Anspruchsberechtigte, die nicht in laufendem Hilfebezug stehen

Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt haben und dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen sind, können trotzdem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt entsprechend § 19 Abs. 3 SGB II zunächst den Regelbedarf (§ 20), evtl. Mehrbedarfe (§ 21), ggf. das Sozialgeld (§ 23), danach Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22). Soweit dann noch einzusetzendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, ist es auf die Leistungen nach § 28 in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 anzurechnen.

Das bedeutet, dass für die Prüfung der Bedürftigkeit in Bezug auf Schülerbeförderung ein evtl. Einkommensüberhang zunächst um die Beträge für Schulausflüge, ggf. Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II) und ggf. persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) zu mindern sind. Welche Beträge für die einzelnen Positionen anzusetzen sind, ist den entsprechenden Arbeitsempfehlungen zu entnehmen.

Sollte danach noch ein Einkommensüberhang verbleiben, ist dieser zur Deckung der Schülerbeförderungskosten einzusetzen.

3. Befreiung von der Schülerbeförderungskostenpflicht

Nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz entscheiden die Kreise per Satzung über eine Eigenbeteiligung von Eltern oder volljährigen Schüler/innen an den Schülerbeförderungskosten.

In der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Steinburg vom 03.04.2013 ist geregelt, dass sich Schülerinnen und Schüler von Grundschulen, Jahrgangsstufe 5 - 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und von Förderzentren ab dem 01.08.2013 nicht mehr an den notwendigen Kosten beteiligen müssen. Als notwendig anerkannt werden die Kosten, die für die Beförderung zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers und der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart entstehen. Sollte die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart nicht die zuständige Schule sein, werden als notwendige Kosten die Kosten für die Beförderung zur zuständigen Schule anerkannt. Sofern der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig.

Nach § 28 Abs. 4 SGB II wird jedoch nicht nur die Schulart an sich sondern auch das Profil des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt. Der Begriff „Bildungsgang“ beschreibt die schulische Laufbahn bis zu dem jeweils gewählten Schulabschluss. Das bedeutet, dass durch die Schülerinnen und Schüler eine Schule mit einem bestimmten Profil ausgewählt werden kann. Es muss sich dabei nicht um die nächstgelegene Schule der Schulart handeln. Für diese Schüler/innen kann sich daher ein zusätzlicher Bedarf zu den durch die Schülerbeförderungssatzung des Kreises abgedeckten Kosten ergeben.

Nicht von der Schülerbeförderungssatzung umfasst sind die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 11 - 13 der allgemeinbildenden Schulen sowie des Regionalen Berufsbildungszentrums, der Handelslehranstalt Neumann und der Volkshochschule. Diese Schüler/innen sind nicht von den Kosten der Schülerbeförderung befreit und haben somit einen Anspruch aus § 28 Abs. 4 SGB II.

4. Antragserfordernis/ Verfahren

Ein gesonderter Antrag ist für Schüler/innen, die laufend Leistungen nach dem SGB II erhalten nicht mehr erforderlich, sondern gilt mit dem allgemeinen Antrag auf SGB II-Leistungen grundsätzlich als gestellt. Der tatsächliche Bedarf ist jedoch anzudeuten.

Eine rückwirkende Bewilligung gem. § 44 SGB X i.V.m. § 40 SGB II kommt zukünftig (begrenzt auf die Zeit ab Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung) für Leistungsempfänger/innen in Betracht, weil die gesonderte Antragstellung entfallen ist.

Schüler/innen, die keine laufenden Leistungen erhalten, müssen einen Antrag stellen.

5. Berücksichtigungsfähiger Bedarf

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen oder öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. Grundsätzlich gilt als Nachweis der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen die Schülermonatskarte. Nimmt die Schülerin/der Schüler am freigestellten Schülerverkehr (reine Schulbusse) teil und muss hierfür einen Eigenanteil entrichten,

sind Kosten anzuerkennen, die für eine Schülermonatskarte bei Nutzung des ÖPNV entstehen würden.

Bestehen Zweifel, ob die besuchte Schule die nächstgelegene ist und/oder ob die Schülerin/der Schüler auf Schülerbeförderung angewiesen ist, können die entsprechenden Regelungen der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Steinburg ([https://www.steinburg.de/fileadmin/download/buerger-service/0 Leistungen und Services/d 2 11 Satzung Schuelerbefoerderung.pdf](https://www.steinburg.de/fileadmin/download/buerger-service/0_Leistungen_und_Services/d_2_11_Satzung_Schuelerbefoerderung.pdf)) herangezogen werden.

Zu unterscheiden ist wegen der Wahlmöglichkeit des Schulprofils zwischen der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart und der nächstgelegenen Schule mit dem gewählten Profil. Hier sind gegebenenfalls Nachweise von den Anspruchsberechtigten vorzulegen, inwieweit die gewählte Schule die nächstgelegene Schule mit diesem Profilangebot ist (z.B. durch Bestätigung der Schulen über das vorhandene/ nicht vorhandene Profil-Angebot).

Beispiel 1: Schüler Z. wohnt in Glückstadt. Dort stehen alle Schularten zur Verfügung. Am Gymnasium in Itzehoe wird das gewünschte Sportprofil angeboten. Vom Gymnasium Glückstadt wird bestätigt, dass ein entsprechendes Profil dort nicht existiert. Eine Kostenerstattung nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Steinburg gilt nicht. Die Beförderungskosten nach Itzehoe wären daher gem. § 28 Abs. 4 SGB II als Bedarf bei Hilfebedürftigkeit zu übernehmen.

Beispiel 2: Schülerin N. wohnt in Schlotfeld, besuchte die Grundschule in Hohenlockstedt und wird nach den Sommerferien in die 5. Klasse einer Gemeinschaftsschule wechseln. Sie möchte die Bläserklasse der Gemeinschaftsschule in Kellinghusen besuchen. Aufgrund des Schulverbandes wäre die Gemeinschaftsschule Hohenlockstedt zuständige Schule und die nächstgelegene Schule dieser Schulart. An der Gemeinschaftsschule in Hohenlockstedt wird kein musikalisches Profil angeboten. Nach der Schülerbeförderungssatzung werden die Kosten einer Busfahrkarte bis nach Hohenlockstedt erstattet. Die übersteigenden Kosten für die Busfahrkarte nach Kellinghusen werden als Bedarf gem. § 29 Abs. 4 SGB II bei Hilfebedürftigkeit berücksichtigt.

Zuschüsse Dritter (z.B. freiwillige Leistungen der Wohnortgemeinde) mindern die Leistung.

Die bisherige Eigenbeteiligung in Höhe von 5 € pro Monat entfällt.

6. Form der Hilfe

Die leistungsberechtigte Person erhält eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung. Der zu bewilligende Betrag ist an die leistungsberechtigte Person auszuführen.

Sofern eine aktuelle Monatskarte bei Bewilligung der Leistung noch nicht vorlag, kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung gefordert werden.

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Dienststelle	Eingangsstempel
Team	

Antrag auf Kostenübernahme für Schülerbeförderung

Nummer der Bedarfsgemeinschaft _____

Name, Vorname (der Antragstellerin/
des Antragstellers) _____

Für

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

wird die Übernahme der Schülerbeförderungskosten beantragt.

Die o.g. Person besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule

(Name der Schule) (Anschrift der Schule)

Es fallen monatlich Kosten für die Nutzung des ÖPNV für die Fahrt vom Wohnort zur Schule in folgender Höhe an: _____

Bitte legen Sie eine aktuelle, mindestens die letzte Monatskarte vor.

Zuschüsse Dritter (z.B. Zuschuss durch Wohnortgemeinde) werden erbracht:

- ja: in Höhe von _____
 nein.

Wichtige Hinweise:

Die Leistung kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welche/n Jugendliche/n oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendliche/n oder junge/n Erwachsene/n ist ein eigener Antrag zu stellen.

Der bisherige Eigenanteil des Kindes in Höhe von 5 Euro entfällt ab 01.08.2019.

Schlusserklärungen:

1. Mitwirkungspflichten

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich anzuzeigen - § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I. Deshalb werde ich unverzüglich und unaufgefordert insbesondere alle Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie in den häuslichen Verhältnissen anzeigen.

2. Versicherung der Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass sämtliche Erklärungen der Wahrheit entsprechen. Ich bin mir darüber im Klaren, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Betruges führen können und dass zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten sind.

3. Hinweise zum Datenschutz

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aufgrund der Bestimmungen des SGB II. Rechtsgrundlage für die Erhebung sind die §§ 60 ff. SGB I und die §§ 67 ff. SGB X.

4. Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit aller abgegebenen Erklärungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift der gesetzlichen
Vertretung minderjähriger
Antragsteller/innen)

(Unterschrift Antragstellerin/
Antragsteller)

Ausstellende Behörde

Adressat

Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
hier: Schülerbeförderungskosten

Sehr geehrte(r)

aufgrund Ihres Antrags/Ihres angezeigten Bedarfes vom bewillige ich für Ihr
Kind Leistungen für:

Schülerbeförderungskosten vom bis

in Höhe von Euro.

Die Leistung ist zweckentsprechend zu verwenden. Bewahren Sie die Nachweise (z.B. Monatskarten) auf und reichen Sie diese für den genannten Zeitraum bis spätestens zum ein. Bei Nichtvorlage der Nachweise kann es zu einer Rückforderung der Leistung kommen.

Hinweis:

Ein Eigenanteil des Kindes entfällt ab 01.08.2019. Sofern Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten gewährt werden, wurden diese bei der Berechnung des bewilligten Betrages ebenfalls mindernd berücksichtigt. Auf Nachfrage informiere ich Sie gern genauer über die meiner Entscheidung zugrunde liegende Berechnung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Bitte hier die behördeneigene Rechtsbehelfsbelehrung einfügen.

Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzliche Vertretung.

Falls die Frist durch Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, wird deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

	<p style="text-align: center;">Arbeitsempfehlung des Kreises Steinburg zur Grundsicherung für Erwerbsfähige</p>
<p style="text-align: center;">Nr. 04/2019 vom 15.07.2019</p>	<p style="text-align: center;">Bedarfe für Bildung und Teilhabe § 28 SGB II hier: Lernförderung gültig ab: 01.08.2019</p>

§ 28 Abs. 5 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Grundsätzlich gilt, dass Kinder ab Vollendung des 15. Lebensjahres einen eigenen Anspruch auf SGB II-Leistungen einschließlich Bildung und Teilhabe geltend machen können. Dies gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Kinder unter 15 Jahre müssen Teil einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II sein.

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler einer/eines

- Grundschule,
- Gemeinschaftsschule, Gymnasiums,
- Förderzentrums,
- Waldorfschule.

Des weiteren gehören dazu

- Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg
- Handelslehranstalt Neumann Itzehoe
- Volkshochschule.

Bei diesen Schulen ist jedoch darauf zu achten, dass die Schülerin/der Schüler einen allgemeinbildenden Bildungsgang oder eine der folgenden Schularten besucht:

- Berufsoberschule
- Fachoberschule
- Berufsgrundbildungsjahr

- Fachschule
- Berufsfachschule
- Berufsintegrationsklassen am Regionalen Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg (rbz)
- Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AVSH) am rbz.

Anspruch auf eine Leistung besteht nicht für Schülerinnen und Schüler, die nach § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes haben, da deren **Ausbildung im Rahmen des BAföG förderungsfähig** ist. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule, die aufgrund einer Berufsausbildung **Anspruch auf Ausbildungsvergütung und/oder auf Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III** haben.

Anspruch auf eine Leistung besteht nach § 19 Abs. 2 SGB II **ebenfalls nicht** für Schülerinnen und Schüler, soweit sie einen Anspruch auf **Grundsicherung für Erwerbsunfähige nach dem Vierten Kapitel SGB XII** geltend machen können (volljährige, amtsärztlich festgestellt erwerbsunfähige Schülerinnen und Schüler). Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach **§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes** erhalten. Hierbei handelt es sich um Bezieher von **Kinderzuschlag und Wohngeld**.

2. Anspruchsberechtigte, die nicht in laufendem Hilfebezug stehen

Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt haben und dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen sind, können trotzdem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt entsprechend § 19 Abs. 3 SGB II zunächst den Regelbedarf (§ 20), evtl. Mehrbedarfe (§ 21), ggf. das Sozialgeld (§ 23), danach Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22). Soweit dann noch einzusetzendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, ist es auf die Leistungen nach § 28 in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 anzurechnen.

Das bedeutet, dass für die Prüfung der Bedürftigkeit in Bezug auf Lernförderung ein evtl. Einkommensüberhang zunächst um die Beträge für Schulausflüge, ggf. Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II), persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) und ggf. Schülerbeförderungskosten (§ 28 Abs. 4 SGB II) zu mindern sind. Welche Beträge für die einzelnen Positionen anzusetzen sind, ist den entsprechenden Arbeitsempfehlungen zu entnehmen.

Sollte danach noch ein Einkommensüberhang verbleiben, ist dieser zur Deckung der Lernförderungskosten einzusetzen.

3. Antragserfordernis

Kosten für Lernförderung können nur nach vorherigem gesondertem Antrag (§ 37 Abs. 1 SGB II) übernommen werden.

4. Berücksichtigungsfähiger Bedarf

Außerschulische Lernförderung ist **nur in Ausnahmefällen** geeignet und erforderlich. Sie ist nur geeignet, wenn das wesentliche Lernziel, wie die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau, durch sie erreicht wird. Durch den neu aufgenommenen Satz 2 wurde seitens des Gesetzgebers klargestellt, dass der Bedarf an Lernförderung nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung abhängt.

Abzustellen ist daher auf ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau. Dies kann zum Beispiel aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein. Es sind die in den einzelnen Unterrichtsfächern im jeweiligen Schuljahr verfolgten Lernziele zu Grunde zu legen (z.B. im Unterrichtsfach Mathematik die Erlangung verlangter Rechenkompetenzen oder im Unterrichtsfach Deutsch Lese- und Rechtschreibkompetenzen).

***Beispiel:** Das Schuljahresendzeugnis von Schüler D. weist in mehreren Fächern Leistungsdefizite aus. Die ersten Leistungsnachweise im neuen Schuljahr bestätigen ein nicht ausreichendes Leistungsniveau. Von der Schule wird bestätigt, dass eine ergänzende Lernförderung erforderlich ist und dadurch das Leistungsbild auf ein mindestens ausreichendes Niveau in den entsprechenden Fächern verbessert werden kann. Lernförderung ist auf Antrag und bei Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen.*

Es ist eine prognostische Einschätzung zu treffen. Ziel ist nicht, die Schwächen vollständig zu heilen, sondern ihre Auswirkungen auf das schulische Leistungsniveau zu mindern (s. Beschluss LSG Schl.-H. vom 26.03.2014 – L 6 A 31/14 B).

Die Stabilisierung eines noch befriedigenden Leistungsniveaus zur Verhinderung des Abrutschens auf die Notenstufe „ausreichend“ ohne Hinzutreten besonderer Umstände ist nach dem Hessisches LSG (Urteil vom 13.11.2015 – L 9 AS 192/14) kein wesentliches Lernziel und rechtfertigt somit keine Lernförderung.

Kann das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden, ist Lernförderung nicht zu gewähren. Liegt die Ursache in unentschuldigtem Fernbleiben (oder vergleichbar) und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen keinen Grund für die Bewilligung von Lernförderung dar.

Die unmittelbaren schulischen Angebote sind vorrangig.

Als Zeitraum für die Dauer der Maßnahme kommt maximal die Dauer des jeweiligen Schuljahres in Betracht.

Die/der Antragsteller/in hat eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung und über den Zeitraum vorzulegen. Zusätzlich ist eine Einschätzung durch die Lehrkraft erforderlich, dass ein ausreichendes Leistungsniveau für die Klassenstufe nicht gegeben ist und durch die von der Fachlehrerin/vom Fachlehrer empfohlene Förderung voraussichtlich behoben werden kann. Ein Vordruck für die Bestätigung ist dieser Arbeitsempfehlung beigelegt.

Liegt die Bestätigung der Lehrkraft vor, hat die Schülerin/der Schüler anzugeben, von wem die Nachhilfe durchzuführen ist. Dabei ist vorrangig auf sog. schulinterne Strukturen zu verweisen. D.h. der Nachhilfeunterricht sollte durch eine/n Schüler/in erteilt werden, die/der mindestens 2 bis 3 Jahrgangsstufen über der beantragenden Schülerin/dem beantragenden Schüler unterrichtet wird. Besucht die/der betroffene Schüler/in bereits die 9. oder 10. Jahrgangsstufe einer Gemeinschaftsschule, sollte vorrangig versucht werden, durch eine Schülerin/einen Schüler einer anderen Schule, der die 12. oder 13. Jahrgangsstufe besucht, Nachhilfe zu erhalten. Die Geeignetheit der/des Nachhilfe erteilenden Schülerin/Schülers ist durch eine schriftliche Bestätigung der/des für die/den ältere/n Schüler/in zuständige/n Klassenlehrerin/ Klassenlehrers nachzuweisen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn auf der Bestätigung der Schule die ältere Schülerin/der ältere Schüler als für die Nachhilfe geeignet benannt wird.

Nur wenn die Schule bestätigt, dass eine solche „schulinterne“ Nachhilfe nicht gegeben werden kann, ist die Inanspruchnahme einer privatgewerblichen Einrichtung möglich.

Folgende Kosten können als angemessen angesehen werden:

Private Nachhilfe durch Schülerinnen, Studenten/Studentinnen	7,00 - 16,00 Euro/Stunde
Private Nachhilfe durch (ehem.) Lehrer/innen	20,00 - 50,00 Euro/Stunde
Schülerhilfe e.V. Itzehoe (Arbeit in Kleingruppen) Es wird im Rahmen BuT auf eine einmalige Aufnahmegebühr verzichtet. Bei einer 12-monatigen Mitgliedschaft reduzieren sich die jeweiligen Monatsbeträge um 10 €.	1 x Woche 90 Min. 119,00 Euro/Monat 2 x Woche 90 Min. 169,00 Euro/Monat 3 x Woche 90 Min. 209,00 Euro/Monat 4 x Woche 90 Min. 249,00 Euro/Monat 5 x Woche 90 Min. 289,00 Euro/Monat
Studienkreis Itzehoe (Arbeit in Kleingruppen) Es wird im Rahmen BuT in Angebot basierend auf einer 12-monatigen Mitgliedschaft mit Verzicht auf die einmalige Starterpauschale berücksichtigt.	1 x Woche 90 Min. 109,90 Euro/Monat 2 x Woche 90 Min. 149,90 Euro/Monat 3 x Woche 90 Min. 189,90 Euro/Monat
VHS Itzehoe (Arbeit in Kleingruppen)	Kurs über 12 x 60 Min. 120,00 Euro

Werden andere Anbieter gewählt, müssen sich deren Kosten im o.g. Rahmen halten.

Im Übrigen ist es der leistungsberechtigten Person möglich, unter bestimmten Voraussetzungen in Vorleistung zu treten. Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung zum Zeitpunkt der Selbstvornahme vorlagen und der Zweck der Leistung durch Erbringung als Sach- oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen war. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anbieter auf einer Barzahlung besteht. Das Jobcenter ist dann verpflichtet, die in Vorleistung erbrachten Zahlungen nachträglich zu übernehmen.

Außerdem gilt ein Antrag als zum Zeitpunkt der Selbstvornahme gestellt, wenn es dem Leistungsberechtigten nicht möglich war, rechtzeitig einen Antrag zu stellen. Dies ist z. B. denkbar beim Vorliegen einer Krankheit oder beim Auftreten eines kurzfristigen Bedarfs. **Ein nachträglicher Antrag ist grundsätzlich trotzdem erforderlich.**

5. Form der Hilfe

Der leistungsberechtigten Person ist ein Bescheid zu erteilen über den Umfang der in Anspruch zu nehmenden Hilfe, die Höhe der Stunden-/Monatssätze und die direkte Abrechnung des Jobcenters mit der Nachhilfe erteilenden Person.

Die Nachhilfe erteilende Person soll die monatlich erbrachten Nachhilfestunden nachweisen, so dass die Stundensätze direkt gezahlt werden können.

Ausstellende Behörde

Adressat

Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe
hier: Lernförderung

Sehr geehrte(r)

aufgrund Ihres Antrags vom bewillige ich für Ihr Kind Leistungen für:

Nachhilfe vom bis
im Unterrichtsfach
in einem Umfang von Stunden/wöchentl./monatl.
zu einem Stundensatz von Euro.

Die Leistung wird direkt mit abgerechnet. Bitte geben Sie hierfür die beigefügte Anlage (Abrechnungsbogen) an Frau/ Herrn (Nachhilfe erteilende Person). Die Leistung ist monatlich abzurechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hier ist die behördeneigene Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen.

Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzliche Vertretung.

Falls die Frist durch Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, wird deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Abrechnung von Lernförderung

Für _____, geboren am _____,

(nur von der Nachhilfe erteilenden Person auszufüllen)

Name:	
Telefonnummer:	
IBAN:	
BIC:	
Kreditinstitut:	

Folgende Nachhilfestunden wurden erteilt:

Datum	Dauer

Ich versichere, dass ich die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht habe.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift + ggf. Stempel Einrichtung